

der Kasse der Verstorbenen genommen hat; denn in diesem Falle würde selbst bei einem rein persönlichen Versprechen post factum keine Restitutionspflicht mehr eintreten. Markt antwortet auf die Frage n. 1062, q. 4. „an promissarius occulte suspicere possit rem promissam, si haeredes promissioni stare recusent“. „Nego, cum probabiliter res non debeat ex justitia. Si tamen bona fide rem occupaverit, potest eam retinere, donec sententia judicis aliter statuerit, ob probabilitatem opinionis obligationem justitiae affirmantis. In conflictu enim opinionum probabilium, standum est pro possessore, ut notum est.“

Diese Gründe dürften in unserem Falle die geheime Kompensation oder Schadloshaltung als sicher erlaubt beweisen.

Wien.

P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. („Ich brauche keine Delegation, denn ich bin parochus proprius der Nupturienten“.) Der Vorstand der Pfarrkirche zu X (sie ist zugleich Wallfahrtskirche) wird eines Morgens aus dem Beichtstuhl in die Sakristei gerufen. Dasselbst findet er zwei Nupturienten mit ihren Zeugen. Die Brautleute sind aus der Pfarre Y — und zwar aus fremder Diözese — aber sie kommen mit ihrem parochus proprius. Dieser nun ersucht den Pfarrer von X um die Erlaubnis, seine Brautleute dasselbst trauen zu dürfen. Sie wird natürlich gerne gegeben, der Pfarrer des Trauungsortes unterlässt es aber dabei keineswegs, ausdrücklich zu bemerken, er gebe zugleich auch die nach dem Chedekrete „Ne temere“ neuestens erforderliche Delegation. Der fremde Pfarrer meint hierauf: „Letztere benötige ich nicht, denn ich bin parochus proprius der Nupturienten.“ Durch diese sehr dezidiert ausgesprochene Behauptung ist eine weitere Auseinandersetzung (man befindet sich ja in der Sakristei und die Brautleute sind zugegen) so gut wie ausgeschlossen. Der fremde Pfarrer nimmt also die Trauung vor. Darnach aber entspinnt sich immerhin doch eine kleine Diskussion über die Sache, in deren Verlauf der fremde Pfarrer sich beruft auf eine in den „Acta S. Sedis“ publizierte Entscheidung auf mehrere Anfragen, von denen eine (dubium IX) den folgenden Wortlaut haben soll: „Ubinam et quomodo parochus, qui in territorio aliis parochis assignato nonnullas personas vel familias sibi subditas habet, matrimonii adsistere valeat.“ Die gegebene Entscheidung dazu soll lauten: „Affirmative quoad suos subditos tantum, ubique in dicto territorio, facto verbo cum Ss̄mo.“ Also geschehen vor nicht allzulanger Zeit. Ein unbeteiligter Dritter legte den Fall der Redaktion vor mit der Frage: „Wie reimt sich das zusammen mit dem in der „Quartalschrift“ 1909, 3. Heft, S. 509, veröffentlichten „Schema II“?“

Antwort: I. Der Pfarrer von Y hat die Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar 1907 [Acta Sanctae Sedis

V. XLI, p. 111] wortgetreu wiedergegeben, aber gründlich mißverstanden. Das Dekret *Ne temere* (IV. § 2) bestimmt klipp und klar: „Der Pfarrer assistiert gültig der Eheschließung nur (dumtaxat) innerhalb der Grenzen seines Territoriums.“ Sobald der Pfarrvorstand den Fuß über die Grenzen seiner Pfarrei hinaus in fremdes Pfarrgebiet gesetzt hat, ist seine Pfarrherrlichkeit als testi-autorizabilis für die Eheschließung vorbei: er braucht, wenn er was immer für Rupturienten in diesem fremden Pfarrgebiet gültig trauen will, die Bevollmächtigung des *parochus loci*.

Die zitierte Entscheidung der S. C. Concilii betrifft die Trauungsbefugnis solcher Pfarrer, welche die Pfarrseelsorge nicht über ein eigenes, geföndertes Territorium, sondern im fremden Pfarrgebiete über einzelne Familien oder Personen ausüben (jogenannte „Personal-pfarrer“). Wie aus dem Votum Consultoris [Acta S. S. V. XLI. p. 86 s.] hervorgeht, wurde die angeführte Entscheidung veranlaßt durch die Anfrage des Erzbischofs von Compostella, ob und wie denn nach dem Dekrete *Ne temere* der Pfarrer von S. Maria de Coricela in Compostella, der nur über einige Familien in der Stadt Compostella die pfarrliche Jurisdiktion besitzt, den Eheschließungen seiner Pfarrholden gültig assistieren könne. Diese Anfrage wurde von der S. C. C. allgemein formuliert und allgemein dahin entschieden, daß solche Pfarrer ohne eigenes Pfarrgebiet trotz des Wortlautes des Dekretes *Ne temere* im fremden Pfarrgebiete ihre Untergebenen gültig trauen können. — Ein Analogon haben wir in unseren Militärpfarrern, die der Eheschließung ihrer untergebenen Militärpersonen *jure proprio* assistieren, ohne vom *parochus loci* eine Delegation zu benötigen.

Der Pfarrer von Y hat sich also ganz irrig auf die besagte Entscheidung der S. C. C. berufen. Er scheint noch im Banikreis des alten, tridentinischen Cherechtes zu stehen, nach welchem der Pfarrer seine Pfarrkinder überall gültig trauen konnte. Der Wallfahrts-pfarrer von X hat darum ebenso korrekt als zuwirkend gehandelt, wenn er seinem fremden Amtsbruder umgebeten die Delegation zur Trauung der fremden Brautleute in der Wallfahrtskirche zu X erteilte.

II. Aber nun tritt eine bedenkliche Komplikation des Falles ein. Der Pfarrer von Y erklärt dezidiert: „Ich brauche keine Delegation, denn ich bin der *parochus proprius* der Rupturienten.“ Liegt in diesen, mit souveräner Sicherheit gesprochenen Worten nicht eine Weigerung, die Delegation anzunehmen? Es scheint so; der resolute Pfarrer von Y kopuliert tatsächlich seine Rupturienten „auf eigene Faust“ und der Wallfahrts-pfarrer von X, betroffen und seiner Sache nicht ganz sicher, läßt ihn gewähren.

Es erheben sich zwei Fragen, die quaestio juris: Ist zur Gültigkeit der Chassisenz die Annahme der Delegation seitens des delegierten Trauungsorganes wesentlich erforderlich? und die quaestio-

facti: Hat der Pfarrer von Y die Delegation des kompetenten Pfarrers von X wirklich nicht angenommen?

a) Die erste Frage wird von den Kanonisten verschieden beantwortet. — Die Eigenschaft, Solemnitätszeuge für den Eheabschluß zu sein, ist dem Pfarrvorstande unabhängig von willkürlicher Annahme oder Ablehnung, durch das Amt selbst, inhärierend. Ob ein Pfarrvorstand will oder nicht, er gibt der Konsenserklärung die er ungezwungen (Ne temere IV. § 3) ab und entgegennimmt, die wesentliche Rechtsform, durch die zwischen ehefähigen Rupturienten eine wahre, christliche Ehe zustande kommt. — Wer nicht Pfarrvorstand ist, muß die Qualifikation des testis autorizabilis vorerst erlangen, und zwar dadurch, daß das kompetente Trauungsorgan ihm seine Befugnis überträgt (delegiert). Gegen eine solche Übertragung kann eine Ablehnung, eine Verweigerung der Annahme seitens des Delegaten vor dem Forum des Rechtes sicher nicht in Betracht kommen, wenn das Verhältnis kanonischer Abhängigkeit des Delegaten vom Delegierenden obwaltet; ein solcher Delegat kann das Mandat de jure nicht ablehnen, braucht es also auch nicht anzunehmen.

Wenn z. B. der Bischof einen exponierten Kaplan zur Annahme aller Trauungen für einen bestimmten Seelsorgsbezirk delegiert, so ist dieser Expositus eo ipso das kompetente Trauungsorgan krafft der rechtmäßigen Verfügung des Bischofs und kann diese ihm erwachsene kanonische Qualifikation auch nicht durch positive Verweigerung der Annahme dieser Delegation unwirksam machen.

Soweit sind meines Wissens die Kanonisten einig (vergleiche Wernz, Jus Decretalium IV. pag. 287, nota 218 und die dort zitierten älteren und neueren Autoren).

Wenn aber eine kanonische Abhängigkeit des Delegaten vom Delegierenden nicht gegeben ist, so wäre nach den allgemeinen Grundsätzen über die Übertragung von Privilegien, Vollmachten und Befugnissen auf andere die Annahme seitens des Delegaten ein wesentliches Erfordernis zur Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der Trauungs-Delegation. Diese Ansicht hält denn auch Wernz l. c. und beruft sich nebst theoretischen Gründen auf die Autorität der S. C. Concilii in der Causa Neapolitana seu Puteolana, 3 Julii 1734 (mitgeteilt bei Richter, Concil. Trident. pag. 230 ss, n. 58), in der als Entscheidungsgrund an dritter Stelle geltend gemacht wird: „Vicarium Puteolanum non acceptasse licentiam seu delegationem parochi Rugiani, sed illa uti noluisse, adeo ut, ubi etiam curatus Rugiani potuisset tunc temporis dici parochus Mariae, matrimonium non esset validum, quia acceptatio delegationis est conditio pro eius validitate omnino necessaria.“ Wernz zitiert für seine Ansicht Sanchez, Schmalzgruber, Rossel; von neueren Kanonisten teilen dieselbe Aichner (Compendium j. e. ¹⁰, § 192 f), Binder-Scheicher (Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes ⁴, S. 172), Wouters (Commentarius

in decretum „Ne temere“³, p. 63), Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechts, S. 328 f., und andere.

Anders urteilt Scherer (Handbuch der K.-R. II. B., S. 204, Anm. 193). Er läßt allerdings die Gültigkeit der Delegation davon abhängig sein, daß der Delegat von ihr Kenntnis hat, bemerkt aber zur Streitfrage, ob auch die förmliche Akzeptation der Vollmacht dazukommen muß: „Die verneinende Ansicht scheint die konsequenter zu sein.“ Diese Konsequenz wird auch niemand leugnen können, der den von Scherer aufgestellten Begriff der Delegation annimmt (l. c. S. 203): „Mit der Delegation wird, streng genommen, nur den Rupturienten die Erlaubnis erteilt, ihre Konkensserklärung mit Rechtskraft anstatt vor ihrem zuständigen Pfarrer oder Ordinarius vor dem Delegaten abzugeben.“ Ist diese Begriffs-erklärung erschöpfend, dann wäre allerdings nicht bloß die Akzeptation, sondern auch die Kenntnis der Delegation für die Gültigkeit der Cheaffistenz unweesentlich. Scherer kann sich dabei namentlich auf Engel (Collegium Universi juris can. I. VI. tit. III) berufen, der geschickt die Gegenargumente zu entkräften sucht.

Das stärkere Gewicht der Argumente und Autoritäten scheint dennoch auf Seite jener zu sein, die die Annahme der Delegation als wesentliches Erfordernis zur Rechtskraft derselben erklären.

b) Es fragt sich also schließlich: Hat der Pfarrer von Y die Delegation des Wallfahrtspfarrers von X angenommen oder nicht? Seine kategorische Erklärung: „Ich brauche keine Delegation“ scheint allerdings eine Zurückweisung der Delegation zu bedeuten. Gleichwohl ist sie an sich nur der Ausdruck des spekulativen Irrtums, in dem der Pfarrer von Y gefangen ist. Mit diesem spekulativen Irrtum ist aber recht wohl vereinbar — und nach allen Umständen im Pfarrer von Y vorhanden der generelle, praktische Wille, eine gültige und erlaubte Trauung vorzunehmen. Darum ist er ja mit seinen Pfarrkindern gekommen, darum bittet er den Wallfahrtspfarrer von X um die Erlaubnis, seine Brautleute trauen zu dürfen. Daß er ex ignorantia invincibili oder vincibili die ihm angetragene Delegation für unnötig erklärt, hebt den objektiven Tatbestand nicht auf, daß er wirklich delegiert wurde, hiervon Kenntnis hatte und gewillt war, seinen Rupturienten gültige und erlaubte Cheaffistenz zu leisten: und das muß auch nach der strengerer Ansicht zur Gültigkeit der Trauung per delegationem genügen. Eine ausdrückliche und förmliche acceptatio delegationis kann weder aus den positiven Rechtsbestimmungen noch aus spekulativen Gründen als notwendig erwiesen werden. Zudem ist die Sentenz, welche die Annahme der Delegation überhaupt für unweesentlich erklärt, immerhin probabel, somit bleibt auf alle Fälle der Trost: in dubio standum est pro valore actus — an der Gültigkeit der also geschlossenen Ehe ist nicht zu rütteln.